

Ausgabe 2 2013

# inform

STEUERJOURNAL



GmbH

**GESRÄG 2013 - DIE  
10.000-EURO-GMBH IST DA**

**NEUE PENDLERFÖRDERUNG**



Mag. Thomas Böhm, StB u. WP

Liebe Leserinnen und Leser,

Haben Sie schon einmal versucht, mit High-Heels oder Anzug und Krawatte einen Berg zu besteigen? Nun ja, ich vermute nicht. Denn wer es bis zum Gipfel schaffen möchte, braucht dazu ein gutes Wanderschuhwerk, bequeme und funktionale Kleidung und natürlich einen Rucksack mit einer Stärkung. Beim oft steinigen Wanderweg zum Erfolgsgipfel ist es ähnlich. Wer sich gut gerüstet mit wichtigen Informationen auf den Weg macht, der kommt schließlich auch an. Vor allem hat er auch mehr Spaß am Weg zum Ziel. Wir sehen uns gerne als Ihre optimale Ausrüstung. Denn individuelle Beratung ist unsere Stärke. Wir kennen alle Neuerungen – von der neuen Pendlerförderung über die Änderungen in der Vereinsbesteuerung bis hin zu Änderungen im Zahlungsverkehr.

Neu sind auch die Rahmenbedingungen für GmbH Gründungen, die jetzt vereinfacht und verbilligt wurden. Aber so wie Sie ihr Hotel für Ihren Sommerurlaub bestimmt auch nicht nur vom Preis abhängig gemacht haben, so spielen auch bei der Wahl der Rechtsform viele Faktoren eine Rolle. Wir helfen Ihnen gerne, die für Sie perfekte Rechtsform zu finden!

In diesem Sinne freue ich mich, dass wir Sie nach diesem schönen Sommer wieder voller Tatendrang – mit jeder Menge neuer Informationen im Rucksack – auf Ihrem Erfolgsweg begleiten dürfen.

Ihr Mag. Thomas Böhm  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Geschäftsführer  
böhm & partner Steuerberater

### IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion und Verleger: böhm & partner Wirtschaftsprüfung-Steuerberatung-Unternehmensberatung GmbH, Hopfengasse 23, 4020 Linz, Telefon: 0732/779117, mail: redaktion@steuerjournal.at, web: www.steuerjournal.at. Das INFORM Steuerjournal ist ein unpolitisches, unabhängiges Journal, das sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten der böhm & partner Steuerberatung und pöttinger & partner Steuerberatung bestimmt ist. Die veröffentlichten Beiträge sind ohne Gewähr. Das Lesen des Steuerjournals ersetzt keine persönliche Beratung und ist somit nur als Ergänzung und besonderer Service aus unserem Hause gedacht. Printauflage rund 600 Stück.

## NEUE BANKVERBINDUNGEN DER FINANZÄMTER

Das BMF hat darüber informiert, dass die Finanzämter neue Bankverbindungen erhalten. Seit Juli werden die neuen Bankverbindungen bereits auf den versandten Schriftstücken und Erlagscheinen abgedruckt. Bis Ende September können auch noch die bisherigen BIC und IBAN verwendet werden. **Spätestens ab 1.10.2013** müssen bei Zahlungen

an das Finanzamt **die NEUEN Bankverbindungen** verwendet werden!

#### TIPP:

**Kontrollieren Sie bei der nächsten Überweisung an das Finanzamt BIC und IBAN. Das gilt vor allem auch dann, wenn Sie abgespeicherte Vorlagen im Onlinebanking verwenden!**

▶ KURZ NOTIERT



# GESRÄG 2013 - DIE 10.000-EURO-GMBH IST DA

Seit 1.7.2013 beträgt das Mindeststammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur mehr EUR 10.000 (anstatt EUR 35.000). Da nur das halbe Stammkapital auch tatsächlich einbezahlt werden muss, ist für GmbH-Gründungen (unter Außerachtlassung von Gründungskosten) ab sofort nur mehr ein Betrag von EUR 5.000 notwendig. Bestehende GmbH's können unter Einhaltung der Vorschriften zur Kapitalherabsetzung das Stammkapital auf EUR 10.000 reduzieren.

## WAS IST NOCH NEU?

+ Zusammenhängend mit dem niedrigeren Mindeststammkapital reduziert sich die Mindestkörperschaftsteuer von EUR 1.750 auf EUR 500

+ Reduktion der Notariats- und Rechtsanwaltsstarife für GmbH-Gründungen (auf rd. EUR 800; in bestimmten NeuFöG-Fällen sogar auf EUR 100-300)

+ Mustervorlage für die kostengünstigste Errichtung von Einpersonen-GmbH's (wird vom Gründer erstellt und dem Notar vorgelegt)

+ Entfall der Veröffentlichungspflicht im Amtsblatt der Wiener Zeitung (Ersparnis rd. EUR 150)

+ Änderungen für die Einberufung der Generalversammlung (zusätzliche Einberufungspflicht, wenn Eigenkapitalquote < 8% und Schuldenzieldauer > 15 Jahre)

+ Änderungen im Insolvenzrecht (Antragspflicht für Eröffnung Insolvenzverfahren trifft in Fällen ohne Vorhandensein eines organschaftlichen Vertreters den Mehrheitsgesellschafter)

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass der Gesetzgeber die **Rahmenbedingungen für GmbH-Gründungen vereinfacht und verbilligt** hat. Durch die Gesetzesänderung soll die Zahl der Neugründungen erhöht werden.

► **TIPP:** Nicht vom gesenkten Mindeststammkapital blenden lassen! Ob eine GmbH-Gründung sinnvoll ist, muss weiterhin für jeden Einzelfall anhand der konkreten Umstände geprüft werden. Durch die falsche Rechtsformwahl können die daraus resultierenden Kosten (Kosten für Änderung der Rechtsform, für Bilanzierung oder höhere Steuern) die ersparten Kosten um ein Vielfaches übersteigen.

Tatsächlich dürften sich durch die „Reform“ die Neugründungen nicht vermehren, Einzelunternehmer werden sich aber unter Umständen vermehrt für die Rechtsform der GmbH entscheiden.

In der Beratungspraxis wird die Frage der Rechtsformwahl unserer Einschätzung nach durch die Gesetzesänderungen nur unwesentlich beeinflusst, da die für den jeweiligen Sachverhalt maßgeschneiderte Rechtsform von viel mehr Faktoren als nur dem Mindeststammkapital und den einmal anfallenden Gründungskosten abhängt.

## INSBESONDERE FOLGENDE FAKTOREN SIND ENTSCHEIDUNGSBEEINFLUSSEND:

+ Beschränkung der **Haftung** (Hat der Unternehmer schützenswertes Privatvermögen? Sind mit der laufenden Geschäftstätigkeit nicht kalkulierbare bzw. nicht versicherbare Risiken verbunden?

Geschäftsführerhaftung bei Verschulden und im Insolvenzfall für den Kostenvorschuss bleibt ebenso wie die Haftung für nicht einbezahlte Stammeinlagen)

+ Art und Umfang der **Finanzierung** (Ist für die Gründung auch Fremdkapital erforderlich? Wenn ja, dann finanziert eine Bank im Regelfall nur bei Vorhandensein von Sicherheiten; was zur Folge hat, dass die beschränkte Haftung des Gesellschafters nur am Papier besteht)

+ **Gewinnbesteuerung** (bei GmbH aus Sicht des Gesellschafters 43,75%-Steuerbelastung bei Vollausschüttung unabhängig von der Gewinnhöhe; beim EU wird der Höchststeuersatz (bei Inanspruchnahme Gewinnfreibetrag 43,50%) erst ab einem Gewinn von EUR 60.000 schlagend)

+ Lohnnebenkosten (für laufende Bezüge eines GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers fallen Lohn-

nebenkosten von 7,86% an)

+ Trennung von Eigentümer und Geschäftsführung

+ Übertragbarkeit von Geschäftsanteilen

+ **Laufende** rechtsformverursachte **Kosten** (rechtsformbedingte Bilanzierungspflicht verursacht jährlich Mehrkosten, solange die für die Bilanzierungspflicht relevanten Umsatzgrenzen von TEUR 700 nicht überschritten werden)



Mag. Thomas Böhm, StB u. WP

## Neuerungen im Zahlungsverkehr

Mit dem Zahlungsverzugsänderungsgesetz sind einige wesentliche Änderungen im Zahlungsverkehr in Kraft getreten. Geldüberweisungen zwischen Unternehmen (B2B) und zwischen Privaten (C2C) müssen nach § 907a ABGB nunmehr so **rechtzeitig** erteilt werden, dass sie **bei Fälligkeit bereits am Konto des Gläubigers gutgeschrieben** sind.

Gemäß § 458 UGB darf der Gläubiger **bei Zahlungsverzug** einen Pauschalbetrag von **mindestens EUR 40 als Mahnspesen** vom Schuldner fordern. Der (gesetzliche) Anspruch besteht unabhängig von einer tatsächlichen Mahnung (!) und vom Verschulden des

Schuldners.

Die gesetzlichen **Verzugszinsen** für einen vom Schuldner nicht verschuldeten Zahlungsverzug betragen 4% per anno. Trifft den Schuldner ein **Verschulden**, dann beträgt der Verzugszins nunmehr **9,2%** (früher 8%) **über dem Basiszinssatz (B2B)**. Gegenüber Privatkunden beträgt der Verzugszins unverändert 4% per anno (B2C).

Bisher war laut MRG der 1. des Monats der Fälligkeitszeitpunkt für den Mietzins. Ab sofort reicht es aus, wenn die Miete am **5. des Monats am Konto des Vermieters gutgeschrieben** ist.

## EuGH: Grenzüberschreitende Übertragung finaler Verluste doch möglich

In seinem am 21. Februar 2013 ergangenen Urteil in der Rs A Oy (C-123/11) gelangte der EuGH zur Erkenntnis, dass die grenzüberschreitende Übertragung von steuerlichen Verlustvorträgen bei Vorliegen finaler Verluste in Hinblick auf die Niederlassungsfreiheit unionsrechtlich geboten ist. Danach müssen finale Verluste ausländischer Tochtergesellschaften im Ansässigkeitsstaat der Muttergesellschaft unter denselben steuerlichen Bedingungen übergehen, wie dies bei Verlusten von inländischen Tochtergesellschaften auf die Muttergesellschaft der Fall ist.

Es bleibt abzuwarten, wie der österreichische Gesetzgeber in Bezug auf die Gruppenbesteuerung mit dieser Thematik umgeht. Vom Gesetzgeber vorgesehen war im KStG lediglich die inländische (endgültige) Verlustverwertung, für ausländische Verluste hat eine Nachversteuerungsregel dafür gesorgt, dass es sich nur um eine zeitlich befristete Verlustverwertung handelt.

## Präzisierung Mantelkaufatbestand

In den überarbeiteten Körperschaftsteuerrichtlinien 2013 (KStR) wird die wirtschaftliche Betrachtungsweise in den Vordergrund gerückt. Demnach liegt auch eine **wesentliche Änderung der organisatorischen Struktur** einer Kapitalgesellschaft vor, wenn zwar die Geschäftsführung formal im Amt belassen wird, aber die **tatsächlichen Entscheidungen durch neue (auch faktische) Geschäftsführer** vorgenommen werden. Als Indizien für die tatsächliche Geschäftsführung wird die Geschäftsverteilung innerhalb des Geschäftsführungsorgans von den KStR genannt. Bei der Beurteilung der Änderung der wirtschaftlichen Struktur wird zwischen Vermögen und Tätigkeit unterschieden. Eine wesentliche Änderung kann bereits bei Änderung nur einer der beiden Strukturmerkmale vorliegen. Wesentlich soll dabei das „identitätsstiftende“ Strukturmerkmal sein. Bei Holdinggesellschaften soll daher auf das Vermögen, bei Produktionsbetrieben hingegen auf die Tätigkeit abgestellt werden.

## Verteilung der SV-Nachzahlungen von Jungunternehmern

Ab 1.1.2014 können Jungunternehmer, die in den ersten 3 Jahren ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit ihre Sozialversicherungsbeiträge nur von der reduzierten Mindestbeitragsgrundlage bezahlt haben, die aus der Nachbemessung resultierenden Nachzahlungen zinsfrei in (maximal) 12 Teilbeträgen (dh auf 3 Jahre gestundet) leisten. Die Neuregelung gilt für Feststellungen, die nach dem 1.1.2014 durchgeführt werden (dh wenn zB die Nachbemessung für 2011 im Jahr 2013 durchgeführt worden ist, greift die Neuregelung noch nicht).



## Vorsteuervergütung in EU-Mitgliedsstaaten bis 30.9.2013

Österreichische Unternehmer, die Vorsteuern des Jahres 2012 in den EU-Mitgliedsstaaten geltend machen wollen, haben bis 30.9.2013 Zeit, ihre Anträge elektronisch über FinanzOnline einzureichen. Bedingt durch das elektronische Verfahren entfällt generell die Vorlage der Originalbelege (auch keine Kopien), außer der Erstattungsmitgliedstaat fordert diese gesondert an. Unterjährig gestellte Anträge müssen rückerstattbare Vorsteuern von zumindest EUR 400 umfassen. Bezieht sich ein Antrag auf ein ganzes Kalenderjahr, so müssen die Erstattungsbeiträge zumindest EUR 50 betragen.

**TIPP: Bevor ein Vergütungsantrag gestellt wird, sollten sie prüfen, ob auch die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.**

So werden nur Vorsteuern erstattet, die im jeweiligen EU-Land auch zum Vorsteuerabzug berechtigigen.

## Überbrückungshilfe für selbständige Unternehmer

Bis dato muss ein der GSVG-Pflichtversicherung unterliegender Unternehmer die SV-Beiträge auf Basis eines fixen Prozentsatzes (27,68%) von seinem Einkommen, zumindest auf Basis der Mindestbeitragsgrundlage, entrichten. Das bedeutet, dass die Mindestbeiträge von rd. TEUR 2,4 auch im Verlustfall zu bezahlen sind.

Ab 1.1.2014 gibt es bei finanzieller Notlage eine Überbrückungshilfe. Ab 3 Jahren nach der Unternehmensgründung können **Versicherungspflichtige, die weniger als EUR 673,17 (Wert 2013) monatlich verdienen, in Höhe der halben Differenz der Beitragslast auf Basis der Mindestbeitragsgrundlage und auf Basis des tatsächlichen Einkommens eine Unterstützung erhalten.** DH im Verlustfall (Einkommen kleiner gleich 0) reduziert sich die Beitragsbelastung um 50% (= TEUR 1,2).

## Kein Vorsteuerabzug für Flaschenweine als Kundengeschenk

Aufwendungen, die ganz allgemein dazu dienen, geschäftliche Kontakte aufzunehmen und zu pflegen oder bei künftigen Geschäftsfreunden eingeführt zu werden, fallen unter den Begriff der steuerlich nicht abzugsfähigen Repräsentationsaufwendungen.

Darunter fallen auch mit entsprechenden Aufklebern versehene Flaschenweine, die am Jahresende anlässlich von Weihnachten als „Dankeschön“ für die gute Zusammenarbeit an bestehende Kunden oder als Anbahnung an potentielle Kunden überreicht werden.

Die Ausgaben sind nicht nur ertragsteuerlich nicht abzugsfähig, es steht auch kein Vorsteuerabzug zu (vgl. UFS 22.2.2013, RV/0685-S/10).

## Kein Vorsteuerabzug für Betriebsausflug

Jeder Unternehmer, der an seine Arbeitnehmer im Rahmen des Dienstverhältnisses Reisen verbilligt oder unentgeltlich überlässt, erbringt Reiseleistungen iSd § 23 UStG. Das hat zur Konsequenz, dass dem Arbeitgeber für die getragenen Aufwendungen (Unterbringung, Verpflegung und Nebenleistungen) **kein** Vorsteuerabzug zusteht (UFS 6.2.2013, RV/0870-G/11).

Ausnahmsweise steht der **Vorsteuerabzug** zu, **wenn** die Aufwendungen für einen Betriebsausflug pro Jahr und Arbeitnehmer **EUR 100 nicht übersteigen**.



Wolfgang Böhm, StB u. WP



# DIE NEUE PENDLERFÖRDERUNG

## PENDLERPAUSCHALE AUCH FÜR TEILZEITKRÄFTE

Die Neuregelung sieht einen Anspruch auf Pendlerpauschale auch für Teilzeitbeschäftigte vor, die nur an einem oder an zwei Tagen pro Woche zu ihrer Arbeitsstätte fahren. Diese erhalten 1 bzw 2 Drittel des jeweiligen Pendlerpauschales. Fahren Pendler mindestens an drei Tagen pro Woche zur Arbeit, erhalten sie wie bisher das Pend-

lerpauschale zur Gänze. Auch die bisherige Kilometerstaffel und die Höhe der Pendlerpauschalen bleiben unverändert. Wenn Kosten für Fahrten zwischen dem Wohnsitz am Arbeitsort und dem Familienwohnsitz (= Familienheimfahrten) als Werbungskosten berücksichtigt werden, kann daneben kein Pendlerpauschale für die Weg-

strecke vom Familienwohnsitz zur Arbeitsstätte berücksichtigt werden. Weiters steht Arbeitnehmern mit mehreren Arbeitsstätten maximal ein volles Pendlerpauschale (dh. maximal 3 Drittel) im Kalendermonat zu.

## SEIT 1. 1. 2013 GELTEN DAHER FOLGENDE PENDLERPAUSCHALEN FÜR FAHRTEN ZWISCHEN WOHNUNG UND ARBEITSSTÄTTE

	Einfache Wegstrecke	an mehr als 10 Tagen pro Monat	an 8 bis 10 Tagen pro Monat	an 4 bis 7 Tagen pro Monat
KLEINES PENDLER-PAUSCHALE	20 bis 40 km	696 €	464 €	232 €
	40 bis 60 km	1.356 €	904 €	452 €
	über 60 km	2.016 €	1.344 €	672 €
GROSSES PENDLER-PAUSCHALE	2 bis 20 km	372 €	248 €	124 €
	20 bis 40 km	1.476 €	984 €	492 €
	40 bis 60 km	2.568 €	1.712 €	856 €
	über 60 km	3.672 €	2.448 €	1.224 €

## NEUEINFÜHRUNG DES PENDLEREUROS

Pendlern steht zusätzlich zum Pendlerpauschale der **Pendlereuro**, der abhängig von der Entfernung zum Arbeitsplatz ist, als steuerlicher Absetzbetrag zur Verfügung. Der Pendlereuro beträgt **jährlich EUR 2,00 pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke** zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, wenn die Strecke mindestens 11 Mal pro Monat zurückgelegt wird. Für Teilzeitarbeitskräfte, die an mindestens 4 bis 7 Tagen bzw 8 bis 10 Tagen pro Monat pendeln, steht der Pendlereuro zu 1 bzw 2 Drittel zu. Der Pendlereuro kann bereits bei der laufenden Lohn- und Gehaltsverrechnung berücksichtigt werden.

## JOB TICKET FÜR ALLE

Zur Förderung der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel können seit 1.1.2013 die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel („Jobticket“) auch dann steuerfrei vom Dienstgeber ersetzt werden, wenn

kein Anspruch auf das Pendlerpauschale besteht. Wird das Jobticket anstatt des bisher gezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohns zur Verfügung gestellt, dann liegt eine nicht begünstigte, steuerpflichtige Gehaltsumwandlung vor.

## KEIN PENDLERPAUSCHALE FÜR ARBEITNEHMER MIT DIENSTAUTO

Arbeitnehmern, die ein Dienstauto auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen können, steht **ab 1.5.2013 kein Pendlerpauschale** mehr zu.

## ANHEBUNG DER NEGATIV- STEUER UND DES PENDLER- AUSGLEICHSBETRAGES

Da Arbeitnehmer, deren Einkommen unter der Besteuerungsgrenze liegt, von der erweiterten Pendlerförderung uU aber nicht profitieren, wurde für diese ab der Veranlagung 2013 der **Höchstbetrag der Negativsteuer auf EUR 400 jährlich** (für 2012: EUR 251) angehoben. Der in diesem Betrag enthaltene „**Pendlerzuschlag**“ in Höhe von höchstens EUR 290 (bisher EUR 141) steht zu, wenn mindestens in einem Kalendermo-



nat Anspruch auf das Pendlerpauschale besteht. Zu beachten ist, dass die Negativsteuer ab 2013 mit 18% (anstatt 15 %) der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung begrenzt ist. Zur Vermeidung von Härtefällen gibt es eine Einschleifregelung. Die Gutschrift erfolgt im Rahmen der (Arbeitnehmer-)Veranlagung. Der Antrag kann innerhalb von fünf Jahren ab dem Ende des betreffenden Kalenderjahres gestellt werden.

#### WIE WERDEN DAS PENDLERPAUSCHALE NEU UND DER PENDLEREURO BEANTRAGT?

Sollen das Pendlerpauschale und der Pendlereuro bereits **bei der laufenden Gehaltsverrechnung** berücksichtigt werden, ist dem Dienstgeber das neu aufgelegte Formular L34 vorzulegen. Wurde vom Arbeitnehmer bereits früher ein L34 abgegeben, ist alleine aufgrund der zusätzlichen Berücksichtigung des Pendlereuro

ab dem 1.1.2013 kein neues L34 abzugeben. Da die neuen Regelungen erst im März 2013 im Parlament beschlossen wurden, muss der Arbeitgeber bei Vorliegen der technischen und organisatorischen Voraussetzungen bis 30. Juni 2013 verpflichtend die Lohnsteuer rückwirkend ab 1.1.2013 aufrollen.

Der Antrag auf Berücksichtigung des Pendlerpauschales und des Pendlereuros kann **alternativ auch im Wege der Arbeitnehmerveranlagung bzw der Einkommensteuererklärung** gestellt werden.



Renate Lindenbauer



# ÄNDERUNGEN IN DER VEREINSBESTEUERUNG

Durch die in den letzten Monaten zu bemerkende schärfere Gangart der Finanzbehörden bei der Prüfung von Vereinen wurden österreichweit viele Vereine mit nicht kalkulierten Steuernachzahlungen konfrontiert.

Auf Druck der Sportverbände und aufgrund der umfangreichen Bemühungen des oberösterreichischen Sportlandesrates hat die Bundesregierung kürzlich die Vereinsrichtlinien und das KStG zugunsten der gemeinnützigen Vereine modifiziert.

## WAS HAT SICH GEÄNDERT?

1) Der **steuerfreie Betrag** für dem Grunde nach steuerpflichtige Gewinne wurde für gemein-

nützige Vereine auf **EUR 10.000** erhöht (bisher EUR 7.300).

2) Im Falle der Steuerpflicht können künftig bei allen Vereinsveranstaltungen pauschal 20 % des Umsatzes als Betriebsausgaben für Eigenleistungen abgezogen werden.

3) Die Voraussetzungen für das Vorliegen eines „kleinen“ Vereinsfestes wurden etwas entschärft; Damit das Fest nicht zur Steuerpflicht des gesamten Vereins führt und die Einnahmen umsatzsteuerbefreit bleiben, muss das Fest folgende Voraussetzungen erfüllen:

+ **Organisation** des Festes **ausschließlich durch Vereinsmitglieder** (und deren Angehörige)

+ **Verpflegung** übersteigt ein **beschränktes Angebot** nicht und wird von Vereinsmitgliedern (und deren Angehörigen) bereitgestellt

+ Darbietung von Unterhaltungseinlagen nur durch Vereinsmitglieder oder **regionale** und der breiten Masse **nicht bekannte Künstler**

+ **Maximal 48 Stunden im Kalenderjahr** (dh 1 Veranstaltung pro Jahr, die von Freitag-Abend bis Sonntag-Vormittag (Früh-schoppen) dauert, ist nunmehr gestattet)

+ Bei „großen“ Vereinsfesten (Voraussetzungen für „kleines“ Vereinsfest sind nicht kumulativ erfüllt) ohne Überschreiten einer Umsatzgrenze von EUR 40.000

bleibt der gemeinnützige Verein an sich steuerbefreit, lediglich die Einnahmen aus dem Vereinsfest sind körperschaftsteuer- und umsatzsteuerpflichtig. Bei Überschreiten der Umsatzgrenze bedarf es eines Ausnahmeantrags (ohne Genehmigung seitens des Finanzamtes wird der Verein als Ganzes steuerpflichtig). Nunmehr wird in den Vereinsrichtlinien klargestellt, dass falls die Veranstaltung in den Räumlichkeiten eines Gastwirts vom Verein betrieben wird (ohne eines eigenen Verpflegungsangebots seitens des Vereins) für die Frage der Berechnung der Umsatzgrenze ausschließlich die Umsätze des Vereins maßgeblich (ohne Umsätze des Gastwirts) sind.

► **TIPP:** Bereits bei der Planung von Vereinsfesten die **steuerlichen Rahmenbedingungen beachten**, damit der Sportlerball, das Faschingsfest, das Zeltfest, etc im Prüfungsfall vom Finanzamt als „kleines“ Vereinsfest anerkannt wird.



Rainer Singer







**Lassen Sie UNS machen,  
was wir wirklich gut können.**

Buchhaltung.  
Personalverrechnung.  
Bilanzierung.  
Kostenrechnung.  
Steuerberatung.  
Wirtschaftsprüfung.  
Unternehmensberatung.  
eurodata TAS.

Konzentrieren Sie sich auf Ihre Kernaufgaben.  
Wir halten Ihnen den Rücken frei.

**GRIESKIRCHEN UND LINZ**

[www.poettinger-partner.at](http://www.poettinger-partner.at)

T 07248 / 63010 UND T 0732 / 77 91 17

**LINZ**

[www.boehm-partner.co.at](http://www.boehm-partner.co.at)

T 0732 / 77 91 17

**pöttinger & partner**  
Steuerberater

EURODATA-TANKSTELLENABRECHNUNG | STEUERBERATUNG | UNTERNEHMENSBERATUNG

**böhm & partner**  
Steuerberater

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG | STEUERBERATUNG | UNTERNEHMENSBERATUNG